

Der Vorsitzende

Universitätsbibliothek Augsburg  
Universitätsstr. 22  
86159 Augsburg

Telefon: 0821/598-5300  
Telefax: 0821/598-5354  
E-Mail: sekr@bibliothek.uni-augsburg.de

23. Mai 2008

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Wissenschaft, Kunst und Medien  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

**Anhörungsverfahren im Thüringer Landtag am 29.5.2008: Entwürfe für ein Bibliotheksgesetz des Freistaats Thüringen („Thüringer Bibliotheksgesetz“ und „Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz“)  
Hier: Stellungnahme des Bundesverbandes Verein Deutscher Bibliothekare (VDB)**

Der Verein Deutscher Bibliothekare – VDB – wurde 1900 gegründet. In ihm haben sich Bibliothekare zusammengeschlossen, die über ein abgeschlossenes Universitätsstudium und eine zusätzliche Bibliotheksausbildung verfügen. Sie arbeiten als wissenschaftliche Bibliothekare vor allem im öffentlichen Dienst (Universität, Fachhochschule, Landesbibliothek, Amtsbibliothek, Forschungseinrichtung), aber auch in der Wirtschaft (Firmenbibliothek, Forschung und Entwicklung) und in Stiftungen.

Der Bundesverband VDB begrüßt die Gesetzesinitiativen aus Thüringen und dankt für die Möglichkeit, seine bibliotheksfachliche Expertise in die Beratungen einzubringen.

Der Freistaat Thüringen ist das erste Bundesland, das ein Bibliotheksgesetz anstrebt. Es ist zu erwarten, dass dieses Vorbild auf andere Bundesländer ausstrahlen wird. Auch deshalb ist das Gesetz bundesweit von Interesse. Die Stellungnahme des VDB konzentriert sich auf die Aussagen über die Bibliotheken der Hochschulen im Freistaat Thüringen. Im letzten Abschnitt folgen Empfehlungen zu den öffentlichen Bibliotheken.

### **1. Hochschulbibliotheken für alle Bürger**

Der VDB begrüßt es, dass nach beiden Gesetzentwürfen die Bibliotheken der Universitäten und Fachhochschulen nicht nur Hochschulmitgliedern offen stehen, sondern im Prinzip jedem Bürger, der die dort verfügbaren Materialien benötigt. Das ist als gesetzliche Regelung auf Landesebene eine Pioniertat (auch wenn die Praxis dank diverser Verordnungen bereits liberal ist). Diese Aussage ist etwa für die

laufende berufliche Fortbildung von alumni und von Akademikern von Bedeutung. Sie trägt auch zur Wirtschaftsförderung bei, indem sie Mitarbeitern von Unternehmen und Freiberuflern den Zugang zu aktuellen Forschungsinformationen ermöglicht. Auch die Aussage über gebührenfreien Zugang zum Lesesaal (Benutzung ohne Ausleihe) ist ein Bekenntnis des Freistaats zum öffentlichen Zugang zu publizierten wissenschaftlichen Informationen.

## **2. Neue Aufgaben der Hochschulbibliotheken**

Das Thüringer Hochschulgesetz nennt einige Aufgaben der Hochschulbibliotheken. Der VDB begrüßt es, dass beide Gesetzentwürfe auch neuere Aufgaben enthalten, die inzwischen Berufsalltag sind.

- Was die Bestände angeht, welche eine Hochschulbibliothek zugänglich macht, so sind der Aufbau digitaler Bibliotheken und das Angebot einer Infrastruktur für das Publizieren im Internet (CDU-Entwurf, Bibliotheksrechtsgesetz § 2,2) unentbehrliche Aufgaben.
- Die Regelung zur Pflichtablieferung elektronischer Publikationen (CDU-Entwurf, Thüringer Pressegesetz, Abs. 12, Abs. 3) berücksichtigt den aktuellen Stand der Fachdiskussion und sieht eine Rollenteilung zwischen Landesbibliothek und Hochschulbibliotheken vor. Sie ist im Bereich der Länder vorbildlich.
- Eine weitere neue Aufgabe ist das Vermitteln von Informationskompetenz. Hochschulbibliotheken beteiligen sich zunehmend an der Lehre, indem sie Studierende - vor allem Erstsemester - und jüngere Dozenten in die Suche und Bewertung wissenschaftlicher Informationen einführen. Sie tragen dadurch erheblich dazu bei, Schlüsselqualifikationen für Studium und Lehre in den neuen Studiengängen zu vermitteln. Das Gesetz sollte das Aufgabenfeld „Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz“ bei den Hochschulbibliotheken vorsehen, wie sie der Entwurf von Die Linke/SPD bereits enthält (§2, Abs. 2).
- Auch sollte die unentbehrliche Rolle der Hochschulbibliothek genannt werden: Sie erschließt wissenschaftliche Informationen und stellt sie bereit, schafft also die Grundlage für das wissenschaftliche Arbeiten in der Hochschule.
- Das Aufgabenfeld „Überlieferte historische Bestände“ (kulturelles Erbe) ist in beiden Entwürfen auf aktuellem Stand beschrieben.

## **3. Hochschulbibliotheken und staatliche Bibliotheksaufgaben**

Für das Dienstleistungsspektrum der Hochschulbibliotheken ist auch die Ergänzung des Thüringer Hochschulgesetzes, die der CDU-Entwurf vorsieht, ein Fortschritt. Denn sie definiert erstmals eine Zuständigkeit des Freistaats Thüringen für landesweite Elemente der Bibliotheksstruktur an Hochschulen. Thüringen geht hier denselben Weg wie der Freistaat Bayern, aus dem ich komme, und 4 weitere Bundesländer. In Bayerns Hochschulgesetz ist die überörtliche Kooperation der Hochschulbibliotheken keine körperschaftliche, sondern eine staatliche Angelegenheit **der** Hochschulen. Hierzu gehören in Bayern z.B. die bibliothekarische Ausbildung, die Datenbank-Infrastruktur des Bibliotheksverbands Bayern, die

Rahmenbenutzungsordnung der staatlichen wissenschaftlichen Bibliotheken und die Organisation der Fernleihe.

Nach den Thüringer Entwürfen ist außerdem die Verantwortung für die reichen und bedeutenden historischen Sammlungen der Thüringer Bibliotheken eine staatliche Angelegenheit der Hochschule. Die Erfahrung zeigt ja, dass sie nicht selten über das hinausreichen, was eine Hochschule aktuell für Forschung, Lehre und Studium benötigt. Beide Thüringer Gesetzentwürfe betonen zu Recht die Verantwortung des Freistaats für die überörtlichen Aufgaben. Der CDU-Entwurf nimmt sie in das Hochschulgesetz auf, wo sie systematisch gesehen hingehören, und fasst sie allgemein. Dadurch können die am Beispiel Bayerns genannten Aufgaben künftig Landesaufgaben werden.

#### **4. Hochschulbibliotheken und Landesbibliothek**

Eine deutliche Zentralisierung von Aufgaben schlägt der CDU-Entwurf vor, und zwar bei der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek. Er erweitert deren Auftrag erheblich und erhebt sie sogar zum „Zentrum für alle Angelegenheiten des wissenschaftlichen Bibliothekswesens“. Zugleich wird sie beauftragt, landesweit planerische und koordinierende Aufgaben wahrzunehmen. Diese Aufgabenhäufung ist problematisch. Denn die ThULB ist zugleich die Bibliothek der Universität Jena und muss deren Interessen verfolgen. Das wird zu Zielkonflikten führen, etwa bei Ausbildung und Personalplanung, bei Konsortialverträgen mit Datenbank Anbietern, bei der Bestimmung von Prioritäten zu bedeutsamen historischen Sammlungen und Sonderbeständen. Es besteht die Gefahr, dass die anderen staatlichen wissenschaftlichen Bibliotheken dadurch ins Hintertreffen geraten.

Hier möchte ich nochmals einen Blick auf Bayern werfen. Dort wird nicht so stark zentralisiert! Die Bayerische Staatsbibliothek nimmt planerische und koordinierende Aufgaben wahr, sie ist aber beileibe nicht Zentrum für alle Bibliotheksfragen. Der Hauptunterschied zum Thüringer Entwurf ist darin zu sehen, dass die Bayerische Staatsbibliothek nicht selbst als Hochschulbibliothek agiert. Sie regiert auch nicht in die Hochschulbibliotheken hinein. Die Bayerische Staatsbibliothek plant und koordiniert auf der Grundlage einer Verwaltungsverordnung und in Absprache mit den Universitäts- und Hochschulbibliotheken. In 95% der Fälle gibt es dabei ein gegenseitiges Einverständnis. Der VDB rät deshalb, das im CDU-Entwurf schlummernde Konfliktpotenzial durch zwei Änderungen zu minimieren. Die Notwendigkeit des „Zentrums für alle Angelegenheiten ...“ ist schwer nachvollziehbar. Kein Bundesland kennt das. Es würde wohl auch in die Hochschulautonomie eingreifen. Dagegen scheint aus der Perspektive des Ländervergleichs eine Zuständigkeit der ThULB für planerische und koordinierende Aufgaben sinnvoll. Sie sollte auf einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Landesbibliothek, Hochschulbibliotheken und ggf. weiteren Partnern beruhen. Daher schlägt der VDB vor, den Wunsch nach gemeinsamen Lösungen zu verdeutlichen (z.B. durch den Zusatz „in Absprache mit den Hochschulbibliotheken und weiteren wissenschaftlichen Bibliotheken“). Dieser kooperative Ansatz im Hochschulbereich ist im Gesetzentwurf von Die Linke /SPD (§ 8) bereits formuliert.

## 5. Hochschulbibliotheken und öffentliche Bibliotheken

Eine Hauptforderung der Enquetekommission Kultur des Deutschen Bundestags ist es, die Stellung der öffentlichen Bibliotheken durch Bibliotheksgesetze der Länder zu stärken. Das Grundproblem besteht wohl darin, dass selbst Länder, die das Kulturgebot in der Verfassung stehen haben wie Thüringen und Bayern, öffentliche Bibliotheken bisher rechtlich nur als freiwillige Leistungen der Kommunen vorsehen. Man erkennt Bibliotheken zwar als notwendig an und man hält ihren Unterhalt für wichtig, setzt sie aber gleichzeitig ungebremst dem lokalen Wettbewerb um kommunale Gelder aus. Wenn ich die beiden Thüringer Gesetzentwürfe richtig verstehe, sagt keiner von ihnen, dass öffentliche Bibliotheken verpflichtende kommunale Leistungen sein sollen. Diese Hürde zu überspringen wäre die wirksamste Maßnahme, um öffentliche Bibliotheken zu stärken.

Darüber hinaus unterschieden sich die beiden Gesetzentwürfe deutlich in ihrer Grundhaltung. Die eine setzt stärker auf das Prinzip der Subsidiarität, die andere stärker auf Hilfen des Freistaats. Ohne die Unterschiede im Detail zu kommentieren, gibt der VDB zu den öffentlichen Bibliotheken folgende fünf Empfehlungen ab. Erstens: Wenn der Freistaat Thüringen die öffentlichen Bibliotheken besser absichern möchte, dann sollte dies in seinem Bibliotheksgesetz klar zum Ausdruck kommen, z.B. indem er Leistungen des Landes darin zusichert.

Zweitens: Damit zumindest eine Grundversorgung der Bürger mit Literatur, Informationen und Medien gesichert wird, ist in Zukunft eine landesweite Entwicklungsplanung zumindest für die öffentlichen Bibliotheken - besser für alle öffentlich finanzierten Bibliotheken - notwendig.

Drittens: Der Freistaat Thüringen sollte die Landesfachstelle so ausstatten, dass sie über genügend Mittel zur Umsetzung einer im Ganzen positiven Entwicklung der öffentlichen Bibliotheken verfügt.

Viertens: Wenn Thüringen aufgabenbezogene Dienstleistungen für die Arbeit öffentlicher Bibliotheken gesetzlich definiert, dann sollten diese auch mit den kommunalen Trägern abgestimmt sein und ergänzt werden durch Anreize, die das Erreichen dieses Dienstleistungsstands attraktiv machen.

Fünftens: Öffentliche Bibliotheken benötigen dringend hauptamtliches ausgebildetes Fachpersonal. Die Ausbildung qualifizierter Bibliotheksmitarbeiter ist eine Aufgabe des Landes. Leider erwähnen beide Gesetzentwürfe diese Aufgabe nicht.

Der VDB nimmt zur Kenntnis, dass die Beratungen über das Bibliotheksgesetz in Thüringen auf einem hohen Niveau geführt werden, das von Anerkennung für die Leistungen der Bibliotheken geprägt ist. Thüringen sollte daher ein Bibliotheksgesetz erhalten, das die Dienstleistungen für die lesenden Bürger Thüringens und für deren Bildungsprozesse deutlich fördert. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Augsburg, den 23.5.2008

Dr. Ulrich Hohoff, Direktor der Universitätsbibliothek Augsburg  
Bundesvorsitzender der Vereins Deutscher Bibliothekare (VDB)